

Jugendordnung – Deutscher Sportverein Hannover 1878 e.V.

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Jugendorganisation – H:78-Jugend – ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und entscheidet über die ihr zufließenden Haushaltsmittel.
- (2) Sie vertritt alle jungen Menschen des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen des Vereins.
- (3) Sie ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen und die Interessen werden durch die Hannoverschen Sportjugend, die Sportjugend Niedersachsen sowie den Jugendorganisationen der sportartbezogenen Landesfachverbände bzw. deren Gliederungsebenen vertreten.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Die H:78-Jugend erfüllt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die H:78-Jugend setzt sich zum Ziel, die Jugend in ihrer Entwicklung zu selbstständigen, kritischen, verantwortungsbewussten Menschen zu unterstützen und zu fördern und Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt zu implementieren.
- (3) Die H:78-Jugend bekennt sich zum Streben nach Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch insbesondere sportliche Leistungen unter Beachtung der Grundsätze von Wertschätzung, Kooperation, Fairness und Toleranz.
- (4) Die H:78-Jugend fördert den Gemeinschaftssinn und nationale wie internationale Verständigung mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Organe

Organe der H:78-Jugend sind:

- (1) die Jugendversammlung,
- (2) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der H:78-Jugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist vom Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Aushang auf der Infowand auf dem Vereinsgelände sowie auf der Vereins-Homepage einzuladen.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt in der Jugendversammlung sind alle jungen Menschen des Vereins, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht das 18. im laufenden Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vollenden sowie die gewählten Jugendvorstände. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen oder digital statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Der Jugendversammlung obliegt es:
 - a) die Berichte des Jugendvorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Bericht des Jugendetats über das abgelaufene Jahr zu genehmigen,
 - c) den Jugendvorstand zu entlasten,
 - d) den Jugendvorstand zu wählen,
 - e) den Voranschlag für den Jugendetat zu bewilligen,
 - f) über Anträge zur Änderung der Jugendordnung zu entscheiden,
 - g) über grundlegende Angelegenheiten, Ausrichtung, Projekte und zentrale Vorhaben zu entscheiden

Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen eines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Personen gefassten Beschlusses. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen ferner der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von Hannover 78.

Jugendordnung – Deutscher Sportverein Hannover 1878 e.V.

- (4) Anträge können bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung in Textform beim Jugendvorstand gestellt werden.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder der H:78-Jugend, auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes oder auf Beschluss des Vereinsvorstands.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Vorstand Jugend & Sport bzw. bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes.
- (8) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, soweit nicht die Jugendordnung etwas anderes vorschreibt.
- (9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 5 Jugendvorstand (JV)

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
- Vorstand Jugend & Sport,
 - JV Hockey, JV Rugby, JV Tennis sowie je eine Stellvertretung,
 - bis zu vier Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher,
- alle Positionen werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der JV leitet die sportliche sowie außersportliche Jugendarbeit des Vereins. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Darüber hinaus gibt sich der JV zur Regelung der internen Abläufe einschließlich seiner eigenen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der JV bzw. die spartenbezogenen JV zu Ihrer Unterstützung weitere Engagierte, Ausschüsse sowie Arbeits- & Projektgruppen berufen.
- (3) Die spartenbezogenen Jugendvorstände bzw. deren Stellvertretungen vertreten die Vereinsinteressen in den Jugendgremien der Sportjugenden bzw. der Landesfachverbände.
- (4) Dem JV obliegt die Personalplanung für den Jugendbereich. Der JV ist bei der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden für den Jugendbereich zu beteiligen.
- (5) Dem spartenbezogenen JV bzw. dessen Stellvertretung obliegt das Direktionsrecht für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende in der Sparte.
- (6) Als Jugendsprecherinnen bzw. Jugendsprecher wählbar sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die weiteren Vorstandspositionen können Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden. Personen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn vor Versammlungsbeginn die Bereitschaft in Textform erklärt wurde.

§ 6 Jugendetat und Unterstützung der Geschäftsstelle

- (1) Der Jugendetat wird vom Jugendvorstand verwaltet. Er hat in der auf den Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) folgenden Jugendversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.
- (2) Der Jugendetat bzw. der abteilungsbezogene Jugendetat setzt sich zusammen aus den spartenbezogenen Sonderbeiträgen, Einnahmen aus Camps, Turnieren, Kursen, Sponsoring, zweckgebundenen Spenden, Förder- & Drittmitteln, Förderverein, zweckgebundene Umlagen sowie Mitteln aus dem Etat des Gesamtvereins. Kosten und Investitionen sind vom Jugendvorstand bzw. vom spartenbezogenen Jugendvorstand zu genehmigen.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand auf die Unterstützung der hauptberuflich geführten Vereinsgeschäftsstelle zurückgreifen. Die Verantwortung für Verwahrung und Verbuchung der Mittel sind der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen übertragen.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 30.01.2024 eingeführt und letztmalig auf der Jugendversammlung am 30.01.2024 geändert. Entwurf: Stand 17.01.2024